

19.10.89

AS - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung und der Sachbezugsverordnung 1989

A. Zielsetzung

1. Folgeregelungen für die Sozialversicherung aus dem Steuerreformgesetz 1990.
2. Neufestsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Jahr 1990.

B. Lösung

1. Beitragsfreiheit von pauschalversteuerten Essenszuschüssen der Arbeitgeber.
2. Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtszustandes hinsichtlich der Zukunftssicherungsleistungen, die zu einer bestimmten Gesamtversorgung führen.
3. Sicherstellung einheitlicher Sachbezugswerte für die Besteuerung und die Beitragserhebung in der Sozialversicherung.
4. Möglichkeit, bei pauschalversteuerten Belegschaftsrabatten einen Durchschnittswert anzusetzen.
5. Anhebung der Sachbezugswerte, und zwar des Leitwertes um 5 DM und des Länderwertes um 10 DM.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Änderung der Arbeitsentgeltverordnung keine Kosten, durch die Änderung der Sachbezugsverordnung geringe, nicht bezifferbare Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Verbraucherpreinsniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 579/89

19.10.89

AS - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung
und der Sachbezugsverordnung 1989

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 19. Oktober 1989

121 (311) - 802 00 - Ar 132/89

An den
Präsidenten des Bundesrates

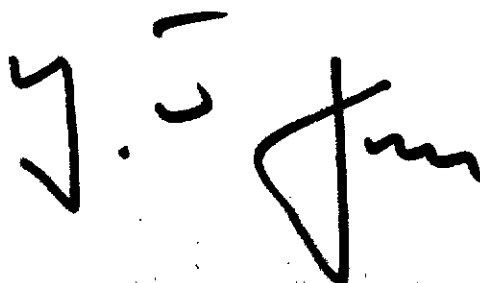
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Arbeitsentgelt-
verordnung und der Sachbezugsverordnung 1989

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. J. J.' followed by a stylized flourish.

Verordnung
zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung
und der Sachbezugsverordnung 1989

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und - in Verbindung mit dieser Vorschrift - auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

Artikel 1

Die Arbeitsentgeltverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2208), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Verweisung "den §§ 2 und 3" durch die Verweisung "§ 3" ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Dem Arbeitsentgelt sind nicht zuzurechnen

1. sonstige Bezüge nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, die nicht einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach § 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
2. Einnahmen nach § 40 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes,
3. Beiträge und Zuwendungen nach § 40 b des Einkommensteuergesetzes, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, soweit Satz 2 nichts Abweichendes bestimmt,

soweit der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz erhebt."

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "den Zukunftssicherungsfreibetrag" durch die Worte "monatlich 26 Deutsche Mark" ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Dem Arbeitsentgelt sind ferner nicht zuzurechnen

1. Beträge nach § 8 des Lohnfortzahlungsgesetzes,
2. Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes,
3. in den Fällen des § 3 Abs. 3 der Sachbezugsverordnung der vom Arbeitgeber insoweit übernommene Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags."

3. Nach § 3 wird eingefügt:

"§ 3 a

Die nach § 3 Abs. 3 der Sachbezugsverordnung mit einem Durchschnittswert angesetzten Sachbezüge, die in einem Kalenderjahr

gewährt werden, sind insgesamt dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum in diesem Kalenderjahr zuzuordnen."

4. In § 5 werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 1989 außer Kraft" sowie die Klammern gestrichen.

Artikel 2

Die Sachbezugsverordnung 1989 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2208), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in der Kurzbezeichnung und der Abkürzung wird die Jahreszahl "1989" jeweils durch die Jahreszahl "1990" ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl "535" durch die Zahl "540" ersetzt.

- b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) Bei kürzeren Zeiträumen als einem Monat ist zunächst der Wert des jeweiligen Sachbezugs für einen Tag zu ermitteln; dabei sind die Prozentsätze der Absätze 2 bis 4 auf den Tageswert nach Absatz 1 anzuwenden. Die Berechnungen werden jeweils auf 2 Dezimalstellen durchgeführt. Die nach den Absätzen 1 bis 5 anzusetzenden Werte sind nach dem letzten Berechnungsschritt auf volle 10 Deutsche Pfennige aufzurunden. Bei Mahlzeiten nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes ist der Tageswert auf volle 10 Deutsche Pfennige aufzurunden."

3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

"§ 3

Sonstige Sachbezüge

(1) Werden Sachbezüge, die nicht von § 1 erfaßt werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ist als Wert für diese Sachbezüge der übliche Endpreis am Abgabeort anzusetzen. Sind aufgrund des § 8 Abs. 2 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes Durchschnittswerte festgesetzt worden, sind diese Werte maßgebend. Findet § 8 Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes Anwendung, sind die dort genannten Werte maßgebend.

(2) Werden Sachbezüge, die nicht von § 1 erfaßt werden, verbilligt zur Verfügung gestellt, ist als Wert der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert nach Absatz 1 anzusetzen.

(3) Waren und Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und die nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes pauschal versteuert werden, können mit dem Durchschnittsbetrag der pauschal versteuerten Waren und Dienstleistungen angesetzt werden; dabei kann der Durchschnittsbetrag des Vorjahres angesetzt werden. Besteht das Beschäftigungsverhältnis nur während eines Teils des Kalenderjahres, ist für jeden Tag des Beschäftigungsverhältnisses der dreihundertsechzigste Teil des Durchschnittswertes nach Satz 1 anzusetzen. Satz 1 gilt nur, wenn der Arbeitgeber den von dem Beschäftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags übernimmt."

4. In § 4 wird die Zahl "535" durch die Zahl "540" und die Zahl "520" durch die Zahl "530" ersetzt.

5. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 wird die Jahreszahl "1989" jeweils durch die Jahreszahl "1990" ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuches - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

I. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung und der Sachbezugsverordnung 1989 soll den Änderungen durch das Steuerreformgesetz 1990 in der Sozialversicherung Rechnung getragen werden. Außerdem sollen die Sachbezugswerte für das Jahr 1990 bestimmt werden. Ermächtigungsgrundlage sind § 17 Abs. 1 SGB IV und § 173 a AFG.

1. Grundsatz der Parallelität von Steuer- und Beitragspflicht

Nach § 1 der geltenden Arbeitsentgeltverordnung (ArEV) sind einmalige Einnahmen oder laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse oder ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, dann nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, wenn sie lohnsteuerfrei sind. Sie unterliegen damit auch nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. An diesem Grundsatz der Parallelität von Steuer- und Beitragspflicht wird festgehalten. Soweit durch das Steuerreformgesetz 1990 Änderungen in der Besteuerung solcher Leistungen eintreten, wird aufgrund der bestehenden Regelung in der Arbeitsentgeltverordnung die entsprechende Beitragspflicht oder Beitragsfreiheit ausgelöst. Belegschaftsrabatte (z. B. Preisnachlaß auf Personenkraftwagen, Freifahrten, verbilligte Flüge) unterliegen der Beitragspflicht, gleichgültig ob sie individuell oder pauschal versteuert werden; bei einer Individualbesteuerung sind sie allerdings in Höhe des steuerlichen Freibetrages von 2.400 DM auch beitragsfrei.

2. Essenszuschüsse

Essenszuschüsse der Arbeitgeber sollen auch nach dem Wegfall des Essensfreibetrages beitragsfrei bleiben, sofern sie nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes

pauschal versteuert werden. Diese Ausnahme von dem Grundsatz der Parallelität von Steuer- und Beitragspflicht ist wegen der sonst auftretenden verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten notwendig und aus sozialpolitischen Gründen geboten.

3. Zukunftssicherungsleistungen

Beiträge für eine Direktversicherung und Zuwendungen an eine Pensionskasse, die der Arbeitgeber pauschal versteuert, sind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ArEV nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Hiervon abweichend sind 2,5 v. H. des für ihre Bemessung maßgebenden Entgelts abzüglich des Zukunftssicherungsfreibetrages von 312 DM jährlich dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, wenn die Versorgungsregelung eine bestimmte dynamisierte Gesamtversorgung vorsieht. Durch die Änderung wird der bisherige Rechtszustand aufrechterhalten, wobei künftig monatlich 26 DM abzuziehen sind.

4. Übereinstimmung der Sachbezugswerte im Steuerrecht und in der Sozialversicherung

Es wird sichergestellt, daß für die Besteuerung und für die Beitragserhebung jeweils die gleichen Sachbezugswerte zugrunde gelegt bzw. die Werte nach den gleichen Kriterien ermittelt werden.

5. Vereinfachung für pauschal versteuerte Belegschaftsrabatte

Pauschalversteuerte Belegschaftsrabatte unterliegen als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Bei einer Pauschalversteuerung müßte die Höhe der jedem einzelnen Versicherten gewährten Belegschaftsrabatte für die Beitragserhebung ermittelt werden. Diese Ermittlung kann u. U. einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern. Den Arbeitgebern wird aus Vereinfachungsgründen die Möglichkeit eingeräumt, dem einzelnen Versi-

cherten den Durchschnittswert der pauschal versteuerten Belegschaftsrabatte zuzuordnen. Da der Durchschnittswert den tatsächlich erhaltenen geldwerten Vorteil erheblich übersteigen kann, setzt die Anwendung der Vereinfachungsregelung voraus, daß der Arbeitgeber insoweit den Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung übernimmt.

6. Sachbezugswerte für das Jahr 1990

In der Sachbezugsverordnung ist der Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im voraus für jedes Kalenderjahr zu bestimmen. Die Verordnung gilt für die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung und die Beitragspflicht der Arbeitnehmer und Arbeitgeber nach dem Arbeitsförderungsgesetz. Die Verbindlichkeit der Werte der Sachbezugsverordnung auch für das Steuerrecht folgt aus § 8 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

Mit der Verordnung vom 28. Dezember 1977 sind für das Jahr 1978 die Sachbezugswerte festgelegt bzw. Regelungen über die Ermittlung von Teilsachbezugswerten vorgeschrieben worden. Für die Jahre 1979 bis 1989 sind die Werte angepaßt worden; für 1990 müssen die Werte fortgeschrieben werden. Entsprechend den bisherigen Änderungsverordnungen werden die Werte unterschiedlich angehoben, und zwar der Leitwert um 5 DM auf 540 DM und der Länderwert um 10 DM auf 530 DM. Dabei bleibt die Anhebung des Länderwertes unter dem derzeit angenommenen Anstieg der Preise.

7. Finanzielle Auswirkungen

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Anhebung der Sachbezugswerte geringe, nicht bezifferbare, im übrigen keine Kosten.

8. Auswirkungen auf das Preisgefüge

Der Wertzuwachs der Sachbezüge unterliegt der Steuer- und der Sozialabgabepflicht. Dadurch wird das für Konsumzwecke verbleibende Einkommen der Betroffenen etwas verringert. Eine nennenswerte Beeinträchtigung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage ist schon wegen der relativ geringen Zahl der Betroffenen nicht zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau ist daher nicht zu rechnen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Arbeitsentgeltverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 ArEV)

Redaktionelle Änderung; § 2 enthält keine Ausnahme von § 1.

Zu Nummer 2 (§ 2 ArEV)

Zu Buchstabe a

Nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 EStG kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 v. H. erheben, soweit er arbeitstäglich eine Mahlzeit im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgibt oder Barzuschüsse an ein anderes Unternehmen leistet, das arbeitstäglich eine Mahlzeit unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgibt. Diese Leistungen sind aufgrund der neuen Nummer 2 der Vorschrift, die auch die Tatbestände der bisherigen Nummern 1 und 2 umfaßt, nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b

Bezüglich der Zukunftssicherungsleistungen wird auf die Ausführungen unter "Allgemeines (Nr. 3)" verwiesen.

Zu Buchstabe c

Die neue Regelung in Nummer 3 ist eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 3 Abs. 3 SachBezV). Durch sie soll eine verwaltungsaufwendige Bruttolohnberechnung vermieden werden.

Zu Nummer 3 (§ 3 a ArEV)

Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 3 Abs. 3 SachBezV).

Zu Nummer 4 (§ 5 ArEV)

Die bisherige Befristung der Geltungsdauer wird beseitigt.

Zu Artikel 2 (Sachbezugsverordnung)

Zu Nummer 1

Anpassung der Überschrift an die neue Geltungsdauer.

Zu Nummer 2 (§ 1 SachBezV)

Zu Buchstabe a

Bezüglich der Erhöhung des Sachbezugswertes für freie Kost und Wohnung wird auf die Ausführungen unter "Allgemeines (Nr. 6)" verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift regelt Einzelheiten bei der Berechnung von Teilsachbezugswerten.

Zu Nummer 3 (§ 3 SachBezV)

Aufgrund der Neufassung sind bei den nicht von § 1 erfaßten Sachbezügen im Sozialversicherungsrecht dieselben Werte wie im Steuerrecht zugrunde zu legen. Bezüglich des Absatzes 3 wird auf die Ausführungen unter "Allgemeines (Nr. 5)" verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 4 SachBezV)

Bezüglich der Erhöhung der Sachbezugswerte in der Übergangsregelung wird auf die Ausführungen unter "Allgemeines (Nr. 6)" verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 6 SachBezV)

Anpassung der Zurechnungs- und Nachberechnungsregelung an den zeitlichen Anwendungsbereich der Verordnung.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

01.12.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung und
der Sachbezugsverordnung 1989

Der Bundesrat hat in seiner 607. Sitzung am 1. Dezember 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.